

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeit der Bedingungen

- 1.1 Die Geschäfts- und Lieferbedingungen der BERG Kompressoren GmbH (in der nachfolgend „BERG“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden „Käufer“) werden nicht anerkannt, es sei denn, BERG hätte ausdrücklich schriftlich der Geltung abweichender Bedingungen zugestimmt. Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn BERG in Kenntnis entgegenstehender oder von BERGs Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausgeführt hat.
- 1.2 Die Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.
- 1.3 Die Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.
- 1.4 Alle Lieferungen und Leistungen von BERG erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern keine vorherige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

2. Angebot und Annahme, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

- 2.1 Alle Angebote von BERG sind freibleibend. BERG behält sich das Recht, einen Artikel zu stornieren, einen Artikel von der Lieferung auszuschließen oder den Preis zu ändern. Der Umfang der Lieferverpflichtung von BERG wird durch die Auftragsbestätigung oder Angebotsbestätigung von BERG bestimmt. Mündliche Vereinbarungen, direkt oder fernmündlich, werden erst nach schriftlicher Bestätigung wirksam.
- 2.2 Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann BERG dieses innerhalb einer Frist von 4 Wochen annehmen. Der Vertrag beginnt spätestens mit dem Versand der bestellten Ware bzw. bei Teillieferungen mit dem Versand der ersten Lieferung.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich BERG Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für schriftliche Unterlagen, die als „privat“ gekennzeichnet sind. Ihre Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung von BERG.
- 2.4 Die in den Angebotsunterlagen enthaltenen Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Muster etc. sind nur annähernd maßgebend und stellen keine handelsüblichen Beschaffenheitsmerkmale dar. BERG ist berechtigt, von den Beschreibungen im Angebot abzuweichen, soweit diese Abweichungen nicht grundlegender oder wesentlicher Art sind und der Vertragszweck dadurch nicht eingeschränkt wird.
- 2.5 Soweit BERG Teile nach Zeichnungen des Kunden herstellt, gelten ausschließlich die von BERG erstellten und vom Käufer genehmigten Zeichnungen. Abweichungen von genehmigten Zeichnungen sind gesondert zu vereinbaren und die dadurch entstehenden Mehrkosten zu vergüten.
- 2.6 Vom Käufer gewünschte individuelle Kostenvorschläge sind zu vergüten. Bei Auftragserteilung sind die entsprechenden Gebühren im Kaufpreis enthalten.

3. Schutzrechte

- 3.1 BERG behält sich an allen Darstellungen Eigentums- und Urheberrechte vor, Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen. Dies gilt insbesondere für als „vertraulich“ gekennzeichnete schriftliche Unterlagen. Der Käufer darf solche Unterlagen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BERG Dritten zugänglich machen.
- 3.2 Liegen Lieferungen Zeichnungen oder sonstige Angaben des Käufers zugrunde und werden hierdurch Schutzrechte von einem Dritten geltend gemacht, so stellt der Käufer BERG im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei.

4. Produkte – Produktänderungen

- 4.1 Die Beschaffenheit von BERG-Waren ergibt sich ausschließlich aus den vereinbarten Spezifikationen.
- 4.2 Alle Beispiele, Muster, Zeichnungen, sonstigen Beschreibungen und Angaben von BERG dienen nur der Warenübersicht; sie werden nicht Vertragsbestandteil.
- 4.3 BERG kann jederzeit Änderungen an der Ware vornehmen, sofern diese:
 - 4.3.1 erforderlich sind, um gesetzliche Anforderungen oder die Produktsicherheit zu erfüllen, und
 - 4.3.2 ihre Eigenschaften und Funktionen nicht wesentlich beeinträchtigen und
 - 4.3.3 für den Käufer zumutbar sind.

5. Preise, Zahlung und Stornierung

- 5.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ohne Verpackung; letzteres wird gesondert auf der Rechnung verrechnet.
- 5.2 Unsere Preislisten, Preisangebote und Kostenvorschläge sind unverbindlich.
- 5.3 Die angegebenen Preise gelten immer für eine konkrete Bestellung unter Angabe sowohl der Menge als auch der Lieferzeit.
- 5.4 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 5.5 Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen, sofern nicht gesondert und schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.6 BERG ist berechtigt, auch bei entgegenstehenden Zahlungsbedingungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf die älteste, nicht näher bezeichnete Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten entstanden oder bereits Zinsen fällig, ist BERG berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptrechnung anzurechnen.
- 5.7 Allfälliger Mehraufwand durch nachträgliche Änderungswünsche kann BERG dem Käufer in Rechnung stellen.
- 5.8 Nur wenn der vereinbarte Zeitraum zwischen Auftragserteilung und Lieferung mehr als vier (4) Monate beträgt, ist BERG (wenn nicht selbst verschuldet) berechtigt, dem Käufer die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise in Rechnung zu stellen.
- 5.9 Der Käufer trägt die Transportkosten (einschließlich gültiger Gefahrgutzulage), Rollgelder und Kosten für Transportversicherung. Gleiches gilt für etwaige Zölle und Einfuhrabgaben in Drittländer, soweit nichts Bestimmtes gesondert schriftlich vereinbart wurde.
- 5.10 Soweit Checks und Wechsel von BERG angenommen werden, erfolgt dies nur zahlungshalber. Wechselsteuern gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.11 Alle Zahlungen sind in Euro zu leisten, d.h. eine andere Währung muss schriftlich vereinbart werden.
- 5.12 Soweit BERG mit dem Käufer Sonderregelungen trifft, gelten diese nur unter der Voraussetzung, dass der Käufer seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß, insbesondere fristgerecht und in voller Höhe nachkommt. Zuwiderhandlungen, auch in Teilbereichen, berechtigen BERG zum sofortigen Rücktritt von der Sondervereinbarung.
- 5.13 Gerät der Käufer mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden BERG Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist BERG berechtigt, noch offene Forderungen, auch wenn sie gestundet sind, als fällig zu stellen als Bürgschaft oder als Wechsel ausgestellt. Unbeschadet weitergehender Rechte ist BERG berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen. BERG behält sich auch das Recht vor, Verträge fristlos zu kündigen, wenn Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurden.
- 5.14 Storniert der Käufer den bereits erteilten Auftrag aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Zahlungsunfähigkeit oder Interessenverlust etc., behält BERG die von Käufer geleistete Anzahlung voll und ganz Hundert v. H. als Entschädigung ein.

5.15 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BERG schriftlich anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist auf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis beschränkt.

6. Lieferzeit

- 6.1 Lieferfristen und Liefertermine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn das Angebot eine solche Zusage ausdrücklich schriftlich enthält. BERG ist zur Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferzeit nicht verpflichtet, wenn der Käufer seinen Pflichten (Anzahlung, Beibringung der erforderlichen Unterlagen etc.) nicht rechtzeitig nachkommt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt bestehen.
- 6.2 Lieferfristen beginnen frühestens an dem Tag, an dem der Vertrag schriftlich geschlossen wurde. Die vorherige Abklärung aller technischen Fragen ist Voraussetzung für den Beginn. (Der Beginn der von BERG angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch BERG setzt weiter die rechtzeitige ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus).
- 6.3 Teillieferungen sind zulässig.
- 6.4 Bei nachträglichen Änderungswünschen des Käufers ist BERG nicht verpflichtet, den Liefertermin oder die Lieferfrist einzuhalten.
- 6.5 Transportwege und -mittel sind im Ermessen von BERG. Sofern der Käufer es wünscht, wird BERG die Ware auf Kosten des Käufers versichern (Ziffer 5.9).
- 6.6 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von BERG verlassen hat oder BERG die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 6.7 Bei Lieferverzögerungen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der BERG gehören, kann der Käufer keine Ansprüche geltend machen. Dies gilt insbesondere für Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt. In einem solchen Fall verlängert sich der vereinbarte Liefertermin oder die Lieferfrist um die Dauer des Lieferhindernisses.
- 6.8 Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden dem Käufer ab einem Monat nach Meldung der Versandbereitschaft die Kosten der Lagerung berechnet; bei Lagerung in unserem Werk beträgt die Gebühr 1 Prozent (Eins v. H.) des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Lagerung. BERG ist jedoch berechtigt, nach angemessener Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf dieser Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 6.9 Im Falle höherer Gewalt ist BERG berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist das Ende der Behinderung nicht absehbar, ist BERG berechtigt, ohne weitere Verpflichtungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Alle von BERG nicht zu vertretenden Umstände, die die Lieferung der Ware vorübergehend unmöglich oder unzumutbar machen, insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel oder ähnlich schwerwiegende Umstände. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse wie verspätete Selbstbelieferung, die nicht von BERG zu vertreten sind. Gleiches gilt bei außergewöhnlichen Verkehrs- und Straßenverhältnissen.
- 6.10 Dauert die Behinderung länger als vier (4) Monate, ist der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweist, dass die teilweise noch ausstehende Vertragserfüllung wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat. Eine vom Käufer zu setzende Frist zur Nacherfüllung muss mindestens vier (4) Wochen betragen und schriftlich erfolgen.

7. Gefährübergang/Verpackung

- 7.1 Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferung auf den Käufer über, auch bei Teillieferungen. BERG versichert die Ware nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers gegen versicherbare Risiken.
- 7.2 Rücktransport- oder sonstige Verpackungen, ausgenommen Paletten, werden nicht zurückgenommen. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- 7.3 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die BERG nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 7.4 Im Übrigen geht die Gefahr bei Übergabe auf den Käufer über. Der Gefährübergang ist auch gegeben, wenn der Käufer in Annahmeverzug gerät.

8. Einbau & Montage

- 8.1 Die Angebote von BERG beinhalten keine Installation & Montage. Soweit vertraglich schriftlich mit BERG vereinbart wurde, werden Installation & Montage dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. In einem solchen Fall stellt der Käufer sicher, dass das Gelände bzw. die Halle einen angemessenen Zugang ermöglicht und für die Nutzung geeignet ist. Im Übrigen obliegt dem Käufer das Abladen.
- 8.2 Der Käufer stellt einen Stromanschluss zur Verfügung.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 BERG behält sich das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BERG berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, und die von Käufer geleistete Anzahlung voll und ganz zu Hundert v. H. als Entschädigung einzubehalten. In der Rücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, das heißt, BERG muss ausdrücklich darauf hinweisen und dies schriftlich erklären. BERG ist nach Rücknahme der zurückgenommenen Ware zur Verwertung befugt und der Verwertungserlös – abzüglich der mit der Verwertung verbundenen Kosten und Aufwendungen – den BERG pauschal mit 20 % des Verwertungserlöses berechnet – wird auf die Gesamtschuld des Käufers angerechnet.
- 9.2 Der Käufer ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die gelieferten Gegenstände pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Zerstörung und Verlust jeder Art zum Neuwert zu versichern.
- 9.3 Kosten für Wartungs- und Inspektionsarbeiten trägt auch während der Dauer des Eigentumsvorbehalts der Käufer; dies gilt auch, wenn diese Arbeiten von BERG ausgeführt werden.
- 9.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer BERG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit BERG Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, trägt der Käufer diese Kosten.
- 9.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BERG zur Rücknahme aller gelieferten Waren und zum Rücktritt vom Vertrag nach schriftlicher Mahnung mit einer 30 Kalendertagefrist berechtigt, und der Käufer zur Herausgabe aller gelieferten Waren unmittelbar nach dem Fristablauf verpflichtet.

9.6 Wird die gelieferte Ware mit anderen, BERG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt BERG Miteigentum an der neuen oder verbundenen Sache im Umfang des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, inkl. Mehrwert Steuer) im Verhältnis zu der anderen Sache oder den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für BERG.

9.7 Der Käufer tritt BERG hiermit auch die Forderung gegen Dritte zur Sicherung der Forderungen von BERG aus der Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück ab.

9.8 BERG verpflichtet sich, die Forderungen von BERG auf Verlangen freizugeben, wenn der realisierbare Wert die Forderungen von BERG um mehr als 20 % übersteigt. BERG kann die Art der Sicherheit wählen.

10. Mängelhaftung/Haftung

10.1 BERG haftet nicht für Schäden durch Missbrauch, Abnutzung, Lagerung oder sonstige Eingriffe des Käufers oder Dritter. Dies gilt insbesondere für Verschleißteile.

10.2 Gesetzliche Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Ware. Dies stellt keine Haltbarkeitsgarantie dar.

10.3 Der Käufer hat seiner Untersuchungspflicht nach § 377 HGB auch dann nachzukommen, wenn die Ware weiterverkauft werden soll.

10.4 BERG steht das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Ersatzlieferung zu.

10.5 Die Rückgriffsansprüche des Käufers gegen BERG wegen Mängelhaftung bei Ansprüchen seiner Abnehmer gegen den Käufer sind ausgeschlossen, wenn der Käufer seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht nachgekommen ist oder die Ware beschädigt wurde.

10.6 Die Haftung von BERG nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz ist unbeschränkt, wenn eine BERG zurechenbare Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern die BERG zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt wurde, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

10.7 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

11. Produkthaftung

11.1 Der Käufer darf die Ware nur bestimmungsgemäß verwenden und hat dafür zu sorgen, dass diese Ware nur an Personen weiterverkauft wird, die mit den Gefahren und Risiken des Produktes vertraut sind.

11.2 Verwendet der Käufer die Ware als Ausgangsmaterial und Nebenprodukt seiner eigenen Produkte, erstreckt sich seine Warnpflicht beim Inverkehrbringen des Endprodukts auch auf die von BERG gelieferten Waren. Im Innenverhältnis stellt der Käufer BERG bei Nichtbeachtung dieser Pflicht von der Geltendmachung von Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

11.3 BERG haftet unbeschränkt für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

11.4 Für leichte Fahrlässigkeit haftet BERG nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung von BERG auf eine vertragstypische, vorhersehbare Verletzung begrenzt.

11.5 Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse nach dieser Ziffer 11 gelten nicht bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

11.6 Soweit die Haftung von BERG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies entsprechend für die persönliche Haftung der Institute, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BERG.

11.7 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (Ziffer 12) des Vertragspartners beträgt ein Jahr ab Gefahrenübergang (Ziffer 7). Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab Kenntnis des schädigenden Ereignisses. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

11.8 Der Käufer stellt BERG, seine Institute, Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die BERG und/oder den genannten Personen aus einer schuldhaften Pflichtverletzung des Käufers erwachsen. Der Käufer erstattet BERG und den benannten Personen alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen und angemessenen Kosten.

11.9 Der Käufer ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen BERG aufzurechnen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 354a HGB.

11.10 Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11.12 Gleiches gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte nach §§ 320, 273 BGB. Der Käufer darf diese Rechte nur ausüben, soweit sie aus demselben Vertragsverhältnis resultieren. Bei einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt jede einzelne Bestellung als eigener Vertrag.

12. Gewährleistung - Eigentumsvorbehalt – Versicherung

12.1 Will der Käufer Schadensersatz verlangen, so ist er gemäß § 377 HGB verpflichtet, seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachzukommen. Offensichtliche Mängel sind bei BERG unverzüglich zu reklamieren, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Ware. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

12.2 Bei jeder Beanstandung steht BERG das Recht zu, die beanstandete Ware zu besichtigen und zu untersuchen. Der Käufer wird BERG nach seinen Möglichkeiten bei der Feststellung und Behebung der Fehler unterstützen. Insbesondere hat der Käufer Einsicht in Unterlagen zu gewähren, aus denen sich die näheren Umstände der Störung ergeben.

12.3 Die vorstehenden Schadensersatzansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn die Ware ausschließlich entsprechend den in den Bedienungsanleitungen, Hinweisen und Vorschriften festgelegten Betriebsbedingungen verwendet und eingesetzt wurde.

12.4 Bei Mängeln der Ware erfolgt nach Wahl von BERG die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache.

12.5 Alle von BERG gelieferten Waren bleiben außerhalb des jeweiligen Vertrages bis zum Eingang aller Zahlungen und aller sonstigen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum von BERG. Dies gilt insbesondere für gelieferte Gase und Gasbehälter sowie Anlagen oder Anlagenteile, auch wenn diese zur Verarbeitung bestimmt sind.

12.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Weiterhin ist er verpflichtet, diese Waren auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen, Feuer-, Wasser-, Diebstahl und Elementarschäden in Höhe des jeweiligen Kaufpreises zu versichern.

12.7 Der Käufer ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BERG berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Der Käufer tritt BERG bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages der BERG-Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung weiterverkauft worden ist. BERG nimmt diese Abtretung hiermit an.

12.8 Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von BERG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. BERG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann BERG verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. BERG verpflichtet sich, seine Sicherheiten für Waren und Forderungen dem Käufer auf Verlangen freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

12.9 Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums von BERG durch Dritte hat der Käufer BERG unverzüglich zu benachrichtigen, damit BERG Maßnahmen zum Schutz seines Eigentums ergreifen, insbesondere Klage gemäß § 771 BGB erheben kann. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, den Dritten und den Gerichtsvollzieher auf das Eigentum von BERG an dem jeweiligen Produkt hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten dieser Abwehrmaßnahmen zu erstatten, haftet der Käufer gegenüber BERG für die nicht bezahlten Kosten des Dritten.

12.10 Der Käufer ist verpflichtet, BERG etwaige Schäden an der Vorbehaltsware sowie einen Umzug des Vertragspartners unverzüglich mitzuteilen.

12.11 In keinem Fall haften wir für die Kosten, die dadurch entstehen, dass die Kaufsache an einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

13. Schriftform – Nebenabreden

13.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Vereinbarungen zwischen BERG und dem Käufer bedürfen der Schriftform. Für den Inhalt und die Ausgestaltung von Verträgen, Vertragsänderungen oder -ergänzungen und Individualabreden ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von BERG maßgebend. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung der Erklärung per Telefax oder E-Mail.

13.2 Angestellte, Handelsvertreter oder Angestellte von BERG sind nicht berechtigt, durch mündliche oder schriftliche Vereinbarung oder Zusicherung von der Vereinbarung abzuweichen, den Vertragsinhalt zu ergänzen oder Garantien zu übernehmen. Dies gilt nicht für Vereinbarungen, Zusicherungen, Ergänzungen oder Garantien, die von Instituten von BERG oder seinen Unterzeichnern gegeben werden, sofern diese dazu berechtigt sind.

14. Sonstige/Schlussbestimmungen

14.1 Erfüllungsort ist Deutschland.

14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Krefeld, Deutschland. BERG ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an dem Gerichtsstand einer Niederlassung des Käufers zu verklagen.

14.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.4 Soweit einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam sind, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahekommt.

14.5 Rechte und Pflichten aus Verträgen zwischen BERG und seinen Käufern und sonstigen Rechtsverhältnissen gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger des Käufers über. Der Käufer ist verpflichtet, jede Änderung, insbesondere Änderungen der Firma oder der Rechtsform, unverzüglich und aufgefördert schriftlich mitzuteilen. Für Nachteile, die BERG aus einer schuldhaft unterlassenen oder verspäteten Anzeige entstehen, haftet der Käufer.

14.6 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BERG und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

14.7 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen durch eine Vereinbarung ersetzt werden, die dem Vertragszweck und dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

14.8 Wir nehmen an JanoFair teil. JanoFair ist eine Alternative zu den staatlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen. Falls wir Meinungsverschiedenheiten aus unserem Vertragsverhältnis nicht einvernehmlich beilegen können, steht Ihnen das kostenlose Streitbelegungsverfahren von JanoFair zur Verfügung. Die Verjährung etwaiger Ansprüche ist für die Dauer dieses Verfahrens ausgeschlossen. Sollte auch dort keine Einigung erzielt werden, steht weiterhin der Rechtsweg offen.

14.9 Soweit Vertragspartner von BERG solche mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz sind, sollen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) endgültig entschieden werden. Als Schiedsort wird Düsseldorf festgelegt, die Zahl der Schiedsrichter auf drei festgelegt und die Gerichtssprache Deutsch.